

109.

Austritt Julius Wiss.
wurde am dem Kärt.
gefürstet der Julius Wiss.
in Rüttensweil, als
Mitglied der Kantonsrath, mit Namenszettel genom-

1891. Februar 2.

Nun der Austrittserklärung des Herrn Gemmink,
gräflichen Julius Wiss.
in Rüttensweil, als
Mitglied der Kantonsrath, mit Namenszettel genom-
men. Der Regierungsrath wird eingeladen, den Stoff,
hier Rüttensweil fallen zum Nomosum einer fristig-
würdig zu veranlassen.

110.

Gefangenentzug betw.: Dann geht der Kantonsrat, um eine Forderung
der Darmstädter Bür. und der Gemmink
Büroff auf die gem. Verhandlungen zu befragen, über
die Landung des Gefangenentzugs

betreffend

die Darmstädter Stadt Büroff und der Gemmink
Klopfenbach, Lengen, Glatten, Hirslanden, Postingen,
Oberbuchs, Riedhof, Unterbuchs, Wiedikon, Höhen-
gut und Holligen,

so wie betreffend

die Gemeindeschriften der Stadt Büroff und Bern-
schaft

Vorlage der Kommission, dat. 28. October 1890,
(siehe die Vorlage).

Büroffsche Fortschritte sind einzugehen:

Petition d. Gemmink
Holligen.

a) eine Petition der Gemmink Holligen woz: ein
Festgesetz des selben gegen die Landung in die Han-
dung, datirt 22. Januar,

Durchsetzung der Ge-
meindeschriften.

b.) Die Durchsetzung der Gemeindeschriften der
Stadt Büroff in Hinsicht auf die Darmstädter Pro-
jekt, vor 1. Februar 1891.

Ablösung des C. H. Tissler,
ffm.

c.) eine Erklärung des Herrn C. H. Tissler in Bü-
roff, datirt 31. Januar 1891.

Diese Erklärung wird dem Präsidenten der XXI.
Kommission zu Handen der letzteren übergeben

Wigging

1891. Februar 2.

Sitzung überwiesen.

Die Sitzung beginnt mit einem einleitenden So-
lum des Präsidenten der Kommission, Herrn Dr. C.
Osser; dann wird das Schlußwort eingehalten.

St. Herr Dr. Osser befürwortet Namens der Kom-
mission die Abstimmung, Herr Präsident Pfeiffer spricht in
Hinblick auf die Finanzierung von Hollisofen in die Vereinigung,
während Herr Otto Fischelzzi die Gemeinde Hollisofen nicht
in die Vereinigung einzubauen und die Städte und Holliso-
fene (mit Obernau und Oberleinbach) "sprühen will".

Dieser Antrag wird bei 13 gegen 168 Stimmen ab-
gelehnt und der Kommission antrag überwiesen und an-
genommen.

Zur S. 2 beschwagen:

Herr Dr. Hauer als Beiflügelpfarrer:

Die bürgerlichen Güter werden nach den Sitzungen
immer verwaltet und es ist der frage ist vor
Bestimmung gemäß zu vernehmen.

Herr Dr. Hasler:

Die bürgerlichen Güter verblieben bürgerlichen Pfarrer,
solange noch kein anderer gekauft verwaltet und es
ist . . . zu vernehmen.

Herr Kirchenpräsident Fär, der in ersten Linie der Kom-
mission antrag überwiesen und gestellt, erwidert:

Die bürgerlichen Güter werden von den bürger-
lichen Organen gekauft verwaltet sind. . . .

Zur Abstimmung werden gewählt für unentheilliche
Antrag Fär & der Antrag Hasler einander gegenüber-
gestellt und der erste mit 69 gegen 68 Stimmen
unentheillich angenommen. Gegenüber dem Antrag
Hauer bleibt er dann bei 61 gegen 87 Stimmen in
Wiederholung

1891. Februar 2.

Minderheit, und fernerlich wird der Absturz Alphari
gegenüber dem Kommissionalvertrag mit 85 gegen
73 Stimmen festgestellt.

Der erste Satz des Paragrafen ist unbrauchbar.
Der Paragraf 2 lautet nun wie folgt:

Parallele Aktionen sind Yessinen. . . . an
die unter Yessinen über. die bürgerlichen Güter
werden durch die Lüngersgemeinde verwaltet,
und so ist der Absturz ihrer Kommissionierung
gemäß zu vernehmen.

§ 3 Herr Kriegspräsident hat angefertigt den
innerstaatlichen Kommissionalvertrag zur Annahme;
wurde ebenfalls in folgendem Zusatz zu Lüngers
beantwortet:

Der Lüngerschaft der unter Yessinen wird der
Rechtsrang nicht, die sogenannten Habsungs-
güter in eine Habsung mit doppelter Zustimmung
nicht übertragen.

Dagegen nimmt Herr Kriegspräsident festzuholzen den ganzen
Paragrafen so fassen:

Der bisherigen Lüngersgemeinden steht das Recht
zur, ihre Habsungsgüter in Habsungen der unter
Lüngersgemeinde mit der Zustimmung einzutragen,
dass dann Voraussetzung für Erörterung und
Aufführung von Auskosten und Habsungen zu
vorhanden sind, welche für Zwecke der Erziehung,
Bildung, Höflichkeit, Pflichtaufschafft und Kunst
bestens beizubringende bezeichnet werden.

Dennit dass bei den Habsungsgütern der unter
Yessinen bereits der Fall gegeben ist, dass
von den betreffenden Gütern nichts für Zwecke
der Erziehung, Bildung, Höflichkeit, Pflichtaufschafft und Kunst
bestens beizubringende bezeichnet werden.

Paragrafen

1891. Februar 2.

frigen Zweck bestimmt werden.

In der Abstimmung darüber, ob man die Gründung d. Aufsichtsrat Stiftungen wollte in dieser Sitzung genommen werden, wahlte dem Antrag Fustalozzi, der nach dem vorherlichen Antrag Frei mitgebracht worden war, entschied sich die Mehrheit (112 gegen 69 Stimmen) für den Antrag Fustalozzi; der dann aufsagende Commissarialantur er mit 115 gegen 68 Stimmen festgesetzt wird.

Der 5^{te} bewilligt Herr Stadtpräsident Fustalozzi: Der Antrag der übrigen bürgerlichen Stiftungen und Kapellen wurde ebenfalls noch fünfundzwanzig Jaabstimmung, von der Abstimmung (S. 94) an, somit für bürgerliche Zwecke freier, in beiden frigen Abstimmung abgeschlossen im Sinne der gegenwärtigen Gründung d. ersten Haushaltssatzung.

Die Abstimmung derjenigen Abstimmung, an welcher Entzündungsrechts der bisfrigen Liegenschaften bei Besitz, sonst Leporen z. L., welche von der Stadt verwaltungsfähig aus dem Kreis der geschäftsberechtigten Liegenschaften gewählt werden.

Der Antrag will Herr Dr. Hesler brüfigen:

Die Oberaufsicht über die Abstimmung fügt der Stadtverwaltung.

Herr Dr. Hesler will vor dem in Alina 1 den Commissarialantur schildernden Antrag einverleiben: der in Stiftungen eingesetzten Entzündungsrechten;

Herr Hesler am Pfeilfuß von Alina 1 brüfigen: somit sie nicht von dem betreffenden Stabamt abweichen.

Das

1891. Februar 2.

die gewünschte Absehung des Kommissionalauftrages aus, gezeigt habe Grubelis zu Freiburg.

Das Amtmannatment Amster zum Antrag Pestalozzi wird mit Wissensit vollstreckt aufgenommen, dann das Amtmannatment Harter mit Wissensit sowohl zum Antrag Pestalozzi als zum Kommissionalauftrag, Freigabe mit Einsicht des Amtmannatments vorher. Im Weisungsvertrage Grubelis ist nicht angegeben.

Die fürwahr unerhörten Anträge der Kommission
daß der Herr Pestalozzi weiterhin gegenüblege,
sollte, und es wird mit Wissensit ein ammuntärer
Antrag Pestalozzi angenommen.

Der Stgt händigt unter mir folgt:

Der Gewiß der übrigen Bürgerlichen Räthe,
deren und Papieretfonds, abzogenommen die
in Haltung unverändertem Hitzingroßherren,
nur bleibt noch fünfzig Pfund jährlich, nach
der Ausmündung (§ 94) an, in bislangen Reise
ausgeschlossen den Lungen der gegenwärtigen
Gemeinde sind diese Haftsummen, somit für
nicht mehr den betreffenden Arztschaften aufzufinden.

Die Verwaltung Dazinigen Aufstellen, an welch
der Hitzingroßherren der bislangen Siegesfahnen
befasst sind Leidet zu, welche von der Stadt,
wohltenversammlung als der Krieger der ge-
meißbaren Lungen gewählt werden. Ein
Oberarzt ist über diese Verwaltung freist der
Hartkuff.

Befreiung der Räthe um 20 Fr.